

226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz) abgeändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen tropische und subtropische stärkehaltige Wurzeln und Knollen sowie daraus hergestellte Rohstärke, die in steigendem Maße importiert werden, in die Regelung nach dem Stärkegesetz einbezogen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 23. April 1969

Franz M a y e r  
Berichterstatter

P o r g e s  
Obmann